GENDER OPEN REPOSITORIUM

Eheliches Namensrecht im Zeichen der Gleichberechtigung

Sacksofsky, Ute

2009

https://doi.org/10.25595/1071

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sacksofsky, Ute: *Eheliches Namensrecht im Zeichen der Gleichberechtigung*, in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 20 (2009) Nr: 1, 75-89. DOI: https://doi.org/10.25595/1071.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.7767/lhomme.2009.20.1.75

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Eheliches Namensrecht im Zeichen der Gleichberechtigung

Ute Sacksofsky

A. Einführung

Seit 1949, dem Jahr des Inkrafttretens des Grundgesetzes, war der Gesetzgeber verpflichtet, ein freiheitliches und gleichberechtigtes eheliches Namensrecht zu schaffen. Eigentlich keine allzu schwierige Aufgabe: Man hätte die Wahl des Namens einfach den Betroffenen überlassen können. Aber weit gefehlt. Der Gesetzgeber veränderte das Namensrecht jeweils nur in winzigen Schritten, so dass noch bis 1991 ein offensichtlich der Gleichberechtigung widersprechendes Namensrecht galt, und auch heute genügt die Regelung noch nicht verfassungsrechtlichen Anforderungen. Mit jeder Reform vergrößerte sich zwar der Spielraum der Ehepartner, doch bis heute ist der Gesetzgeber nicht bereit, das Namensrecht vollkommen zu liberalisieren.

Das aktuelle Ehenamensrecht ist in § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Danach sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Ehename kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Heirat geführte Name eines der beiden Ehepartner sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, hat die Möglichkeit, seinen Geburtsnamen zum Ehenamen hinzuzufügen. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Heiraten Frau Müller und Herr Schmitt, haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Sie können entweder jeweils ihre Namen behalten. Einigen sie sich auf einen gemeinsamen Ehenamen, beispielsweise Schmitt, kann Frau Müller nach der Eheschließung entweder Schmitt, Müller-Schmitt oder Schmitt-Müller heißen. Herr Schmitt darf hingegen keinen Doppelnamen annehmen, sondern heißt weiter Schmitt. Heiratet nach der Scheidung von Herrn Schmitt Frau Müller-Schmitt Herrn Meier-Groß, der in erster Ehe den Ehenamen seiner Frau Groß angenommen hatte, könnten sie sich bei der Eheschließung beispielsweise auf den Ehenamen Müller-Schmitt einigen und beide diesen Namen tragen (zur Erinnerung: in der Ehe mit Herrn Schmitt war dies nicht möglich). Noch absurder wird die Situation, wenn die beiden ein Kind bekommen. Dieses darf Müller-Schmitt oder Meier-Groß heißen; weder Müller noch Meier noch Müller-Meier (die Geburtsnamen der Eltern) wären als Namen zulässig.

Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

Diese kaum nachvollziehbaren gesetzlichen Regelungen sind das Ergebnis eines langen Prozesses, in dem das Wechselspiel zwischen Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht seit den 1950er Jahren zu immer wieder neuen Änderungen des Ehenamensrechts führte.

B. Veränderungen seit 1949

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Grundgesetzes galt das BGB in seiner ursprünglichen Fassung von 1896 fort: Die Frau erhielt den Familiennamen des Mannes (§ 1355 BGB a. F.).[1] Die Motive erklären diese Regelung: „Es ist eine natürliche Folge der Innigkeit und der das ganze Leben umfassenden Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft, dass beide Ehegatten denselben Familiennamen führen ... Die Stellung des Mannes bringt es mit sich, dass die Ehefrau seinen Familiennamen erhält, und zwar ist sie diesen Namen zu führen nicht nur berechtigt, sondern ... auch verpflichtet".[2] Die Verfügungsbefugnis des Mannes über den Ehenamen reichte sogar so weit, dass er der Frau bei Scheidung die Führung des Ehenamens unter bestimmten Voraussetzungen untersagen konnte (§ 1577 Abs. 2 BGB a. F.). Es war offensichtlich, dass diese Regelung mit dem ins Grundgesetz aufgenommenen Gleichberechtigungssatz des Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar war.[3] Doch das – ohnehin schon vier Jahre zu spät erlassene[4] – Gleichberechtigungsgesetz von 1957[5] beschränkte sich auf minimale Änderungen. Weiterhin war Ehe- und Familienname der Name des Mannes.[6] Der Frau wurde lediglich gestattet, ihren „Mädchennamen" hinzuzufügen (§ 1355 BGB a. F.).[7]

1 Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1896, 195.

2 Mot. IV, 106: Benno Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 4: Familienrecht, Berlin 1899, 59.

3 Für eine detaillierte Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) siehe Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1996[2].

4 Art. 117 I GG gewährte dem Gesetzgeber lediglich eine Anpassungsfrist bis zum 31. 3. 1953.

5 BGBl. I, 609 (Art. 1 Nr. 6).

6 Diese Regelung entsprach dem Gesetzentwurf der Regierung (BT-Drs. 1/3802) sowie dem Entwurf der FDP Fraktion (BT-Drs. 2/178). Anders der Gesetzentwurf der SPD Fraktion (BT-Drs. 2/178), der die Eheleute zwischen dem Namen des Mannes, der Frau oder auch dem Doppelnamen wählen ließ. Einigkeit bestand im Hinblick auf einen einheitlichen Ehenamen.

7 Schon früh wurde darauf hingewiesen, dass damit Frauen nach der Eheschließung und der Namensänderung, auch wenn sie ihren Namen anhängen, weder im Adressbuch noch im Fernsprechverzeichnis auffindbar sind; vgl. Hildegard Krüger, Der Name der Frau nach bürgerlichem Recht, in: Archiv für die civilistische Praxis (AcP), 156 (1957), 232–264, 248; Georg Eißer, Die Anerkennung der Persönlichkeit der Ehefrau im neuen Eherecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht (FamRZ), 6, 5 (1959), 177–188, 186. Was insbesondere bei selbständigen Frauen zu wirtschaftlichen Nachteilen führt. Dies stellte auch der Bundesgerichtshof (BGH) fest (BGHZ 25, 163), der allerdings hierin keine Rechtfertigung dafür sah, die „über-

Obwohl auch diese Regelung gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz verstieß, galt sie etwa zwanzig Jahre lang fort.[8]

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich zwar bereits 1963 mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Ehenamensregelung aus dem Jahr 1957 zu beschäftigen. Jedoch deutete es in seinem Beschluss – in dem eine Ehefrau die Weiterführung ihres Geburtsnamens begehrte – lediglich Zweifel an, ob der Mannesname als einheitlicher Ehe- und Familiennamen mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar sei, beschränkte die zu entscheidende Frage aber auf das abstrakte Gebot eines einheitlichen Ehe- und Familiennamens.[9] Erst 1978 sprach das Gericht die Unvereinbarkeit der Regelung mit Art. 3 Abs. 2 GG aus, freilich mit praktischen Konsequenzen nur noch für Altehen.[10] Denn 1976 war das Namensrecht bereits durch den Gesetzgeber geändert worden.[11] Danach mussten die Ehegatten zwar weiterhin einen gemeinsamen Ehenamen führen, konnten zum Ehenamen aber den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau bestimmen. Trafen sie keine Bestimmung, wurde der Geburtsname des Mannes der Ehename.[12] Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wurde, konnte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen nunmehr auch voranstellen (§ 1355 BGB a. F.).

wiegend als richtig empfundene Ordnung" zu ändern. Zum Hinzufügen des Mädchennamens als Zugeständnis an den Gleichberechtigungsanspruch der Frauen vgl. auch: Günther Beitzke, Gleichheit von Mann und Frau, in: Franz L. Neumann, Hans Nipperdey u. Ulrich Scheuner Hg., Die Grundrechte, Bd. 2, Berlin 1954, 199–236, 232; Hans Dölle, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht, in: Juristenzeitung (JZ) 8, 12 (1953), 353–362; Walter Strauss, Der Entwurf des Familienrechtsgesetzes, in: JZ, 7, 15/16 (1952), 449–461, 450.

8 Hierzu siehe schon Hildegard Krüger, Die Nichtverwirklichung der Gleichberechtigung im Regierungsentwurf zur Familienrechtsreform, in: JZ, 7, 20 (1952), 613–617, 615; dies., Der Name der Frau nach bürgerlichem Recht, in: AcP, 156 (1957), 232–264; Erna Scheffler: Der Familienname von Frau und Kind, in: Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), 5, 3 (1951), 136–138.

9 BVerfGE 17, 168 (171f) (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach der amtlichen Sammlung [BVerfGE], Band, Anfangsseite der Entscheidung, Seite der konkreten Stelle).

10 BVerfGE 48, 327. Folge war das Ehenamensänderungsgesetz vom 27. 3. 1979 (BGBl. I, 401).

11 1. EheRG vom 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421). Der Bundesrat hatte hier im Gesetzgebungsverfahren für einen Ausschluss der Rückwirkung der neuen Ehenamensregelung gesorgt (BT-Drs. 7/4694, 6).

12 Der Regierungsentwurf (BT-Drs. 7/650, 6) verpflichtete die Eheleute zwischen dem Geburtsname des Mannes, der Frau oder einem Doppelnamen – reduziert auf zwei Einzelnamen – zu wählen, d. h. die unterlassene Namensbestimmung stellte ein Ehehindernis dar (BT-Drs. 7/3119, 4). Im Gesetzgebungsverfahren setzte sich die vom Bundesrat eingebrachte „Subsidiaritätslösung" durch, die an den Mannesname anknüpfte (BT-Drs. 7/650, 256f; BT-Drs. 7/4694, Anlage, 5f); vgl. auch Positionen des Rechtsausschusses (BT-Drs. 7/3119, 4). Die Möglichkeit eines Doppelnamens entfiel gänzlich. Zur Auseinandersetzung in der Literatur im Vorfeld der Gesetzgebung vgl. Nicole Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland, München 2004, 73f.

Wieder bedurfte es zweier Anläufe, bis das Bundesverfassungsgericht die subsidiäre Anknüpfung an den Mannesnamen 1991 für verfassungswidrig erklärte.[13] Bereits 1988 äußerte das Gericht Zweifel an der Regelung, befasste sich ausdrücklich aber wieder nur mit dem Zwang zum einheitlichen Familiennamen.[14] Mit der Feststellung des Gerichts 1991, dass es mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar sei, dass der Mannesname von Gesetzes wegen Ehename wird, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen, traf es auch eine Übergangsregelung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung.[15] Danach konnten die Ehegatten vorläufig den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen behalten. Mit der Aufgabe des Zwangs zum einheitlichen Ehenamen wurde erstmals der Name des ehelichen Kindes zum rechtlichen Problem. Zuvor trug das eheliche Kind selbstverständlich den bis dahin gemeinsamen Ehenamen der Eltern. Fehlte jetzt aber ein gemeinsamer Ehename, musste geklärt werden, welchen Namen das Kind führen sollte. Die Übergangsregelung des Gerichts sah drei Wahlmöglichkeiten vor: Das Kind konnte den Namen des Vaters, den der Mutter oder einen aus diesen Namen gebildeten Doppelnamen erhalten.

13 BVerfGE 84, 9.

14 BVerfGE 78, 38 (53). Zur Verfassungswidrigkeit der Subsidiaritätsregel: Jutta Limbach, Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949, in: Rosemarie Nave-Herz Hg., Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1988, 11–35, 15; Thilo Ramm, Familienrecht, München 1984, 163; Regina Schaaber, Ehename: Welche Änderungen des geltenden Rechts empfehlen sich, in: Das Standesamt (StAZ), 43 (1990), 282–286, 283; Günther Grasmann, Zur Reform des Ehe- und Familiennamens im deutschen Sach- und Verweisungsrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 23, 1 (1990), 12–15, 14.

15 BVerfGE 84, 9; vgl. dazu insbes. Nina Dethloff u. Susanne Walther, Abschied von Zwang zum gemeinsamen Ehenamen, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 44, 25 (1991), 1575–1580. Zur Diskussion um die notwendige Neuregelung infolge der Entscheidung vgl. auch: Dieter Giesen, Der Familienname aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht, in: Familie und Recht (FuR), 4, 2 (1993); Kersten Heinz u. Karoline Stegmeyer, Die geplante Neuordnung des Familien-Namensrechts, in: MDR, 56, 1 (1992), 11; Grasmann, Reform, wie Anm. 14, 12–15; Reinhard Hepting, Der Name der ehelichen Familie in der Reform. Was bringt der Regierungsentwurf des neuen Familiennamensrechtsgesetzes?, in: StAZ, 45, 7 (1992), 201–211; Friedrich-Wilhelm Bosch, Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bunderepublik Deutschland, in: FamRZ, 38, 7 (1991), 749–760, 757ff; Michael Coester, Verfassungswidrigkeit des Ehenamensrechts, in: Juristische Ausbildung (Jura), 13, 11 (1991), 580–585; Melanie Flessner, Der saarländische Gesetzentwurf zum Namensrecht, in: StAZ, 44, 3 (1991), 64ff; Otto Kimminich, Anmerkung zu BVerfGE 84, 9, in: JZ, 46, 15/16 (1991), 771–774; Wolfgang Köhler, Elfmeterschießen oder rote Karte? in: FamRZ, 38, 9 (1991), 1030; Gisela Niemeyer, Anmerkung zu BVerfGE 84, 9 in: FuR, 2, 2 (1991), 96f; Günther Otto, Anmerkung zu BVerfGE 84, 9, in: Der Rechtspfleger (Rpfleger), 99, 6 (1991), 249ff; Gerhard Struck, Reglementierung und Emanzipation im Namensrecht, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), 39, 4 (1991), 412–422; Dietrich Nelle, Der Familienname – Perspektiven für eine rechtsvereinheitlichende Reform, in: FamRZ, 37, 8 (1990), 809–817; Regina Schaaber, Ehenamen: Welche Änderungen des geltenden Rechts empfehlen sich? in: StAZ, 43, 10 (1990), 282–286; Ingeborg Schwenzer, Namensrecht im Überblick – Entwicklung – Rechtsvergleich – Analyse, in: FamRZ, 38, 4 (1991), 390–397.

In der Namensrechtsreform von 1993[16] beschränkte der Gesetzgeber die Wahlmöglichkeiten der Ehegatten allerdings wieder[17] und schloss den Doppelnamen für Kinder aus.[18] Zwar wurde der Zwang zum gemeinsamen Ehenamen aufgehoben, denn nach § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB „soll" lediglich ein gemeinsamer Ehename bestimmt werden.[19] Anders als der Regierungsentwurf[20] bestimmte § 1355 Abs. 2 BGB in der 1993 beschlossenen Fassung aber, dass die Ehegatten zum Ehenamen (den dann das Kind trägt) nur den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen könnten.[21] Weder durften die Eheleute einen Doppelnamen, noch ihre geführten Namen, etwa aus einer früheren Ehe, zum Ehenamen wählen. Der Druck der Soll-Vorschrift zur Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens wurde zudem dadurch verstärkt, dass (bei Fehlen eines gemeinsamen Ehenamens) Kinder nur den Namen eines der Eltern erhalten konnten, also „namentlich" nur einem Elternteil zugeordnet waren.

Den Ausschluss des Doppelnamens für Kinder und für Ehegatten billigte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002.[22] Demgegenüber erklärte es 2004 die Regelung, wonach der durch frühere Eheschließung erworbene Namen eines Ehegatten nicht in dessen neuer Ehe zum gemeinsamen Ehenamen be-

16 BGBl. 1993 I, 2054.

17 Michael Coester, Das neue Familiennamensrechtsgesetz, in: FuR, 5 (1994), 1–8; Uwe Diederichsen, Die Neuordnung des Familiennamensrechts, in: NJW, 47, 17 (1994), 1089–1097; Thomas Wagenitz, Grundlinien des neuen Familienrechts, in: FamRZ, 41, 5 (1994), 409–416; ders. u. Heinrich Bornhofen, Familiennamensrechtsgesetz (Kommentar), Frankfurt a. M. 1994.

18 Diesen sah der Gesetzentwurf der SPD Fraktion vor (BT-Drs. 12/617, 4). Auch der Regierungsentwurf sah zumindest für den Streitfall zwischen den Eltern in § 1616 Abs. 3 BGB vor, dass vom Standesbeamten ein zusammengesetzter Name bestimmt wird (BT-Drs. 12/3163, 4, 14), womit er einer Formulierung des BVerfG folgte (BVerfGE 84, 9 (24)). Der Ausschluss des Doppelnamens für Kinder erfolgte schließlich durch die vom Rechtsausschuss beschlossene Änderung (BT-Drs. 12/5982, 5). Kritisch hierzu: Ute Sacksofsky, Das eheliche Namensrecht – der unendlichen Geschichte dritter Akt, in: Kritische Vierteljahresschriften, 78 (1995), 94–111, 102ff; Manfred Baldus, Die Crux mit den Doppelnamen, in: FamRZ, 43, 1(1996), 3–10, 6ff; Thorsten Kingreen, Das Grundrecht von Ehe und Familie, in: Jura, 19, 8 (1997), 401–408, 403; Coester, Familiennamensrechtsgesetz, wie Anm. 17, 5.

19 Im Recht kennzeichnet „Soll" die Regel und Abweichungen davon die Ausnahme.

20 BT-Drs. 12/3163, 4, 12. Dieser beinhaltete sowohl die Weitergabe des angenommenen Ehenamens wie auch die Möglichkeit des Ehe-Doppelnamens.

21 Zu den umfangreichen Diskussionen zu den Entwürfen der Bundesregierung und der SPD Fraktion zur Neuordnung des Familiennamensrechts vgl. Sten. Prot. der 80. Sitzung des Rechtsausschusses am 30. 6. 1993; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs., 12/5982; BTag 185. Sitzung am 28. 10. 1993; BRat 663. Sitzung am 26. 11. 1993.

22 BVerfGE 104, 373; dazu Ute Sacksofsky, Grundrechtsdogmatik ade – Zum neuen Doppelname-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis (FPR), 8, 4 (2002), 121–125, 122.

stimmt werden konnte, für unvereinbar mit dem Grundgesetz.[23] Dieser Entscheidung kam der Gesetzgeber 2005 nach und gestattete auch die Bestimmung des geführten Namens zum Ehenamen.[24] Mit dieser Reform sind die (materiellen) Reformen des Namensrechts bisher abgeschlossen.[25]

C. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Namensrecht

Die gesetzlichen Regelungen des Namensrechts müssen verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen. Vor allem Grundrechte sind hier von Bedeutung.

Zum einen ist der Name durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird vom Bundesverfassungsgericht in Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verortet. Das Gericht betont insbesondere die identitätsstiftende Wirkung des Namens und den „hohen Wert", der dem Recht am eigenen Namen zukommt.[26] Ein Eingriff in dieses Recht, welches einen Namen entzieht, ist insbesondere nur dann gerechtfertigt, wenn gewichtige Gründe vorliegen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird. Für die Bestimmung des Namens für ein Kind kommt zudem das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG in Betracht.[27]

Aus gleichheitsrechtlicher Perspektive ist vor allem Art. 3 Abs. 2 GG, der die Gleichberechtigung von Männern und Frauen anordnet, von Bedeutung. Offensichtlich widerspricht ein gesetzlich angeordneter Vorrang des Mannesnamens dem Gleichberechtigungssatz. Dennoch hat es bis 1993 gedauert, dass das Namensrecht auch nur formale Gleichberechtigung hergestellt hat. Doch formale Gleichheit reicht im Namensrecht, wie in anderen Bereichen des Rechts, nicht aus, um Diskriminierung auszuschließen. Auch strukturelle Benachteiligung bedeutet Diskriminierung. Rechtlich gewendet wird diese Form der Diskriminierung durch die Rechtsfigur der mittel-

23 BVerfGE 109, 256. Dieser Entscheidung lag der geradezu perfekte Fall zugrunde. Die Verfassungsbeschwerde wurde von einer Designerin erhoben, die bei der ersten Ehe den Namen ihres Mannes angenommen und unter diesem Namen Karriere gemacht hatte. Vgl. dazu auch Ute Sacksofsky, Das Ehenamensrecht zwischen Tradition und Gleichberechtigung – zum neuen Ehenamensurteil des BVerfG, in: FPR, 10 (2004), 371–375.

24 BGBl. I 2005, 203. Dazu vgl. auch Thomas Wagenitz u. Heinrich Bornhofen, Wahl und Qual im Namensrecht – zum Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsrechts, in: FamRZ, 52, 17 (2005), 1425–1430, 1426.

25 Lediglich eine formelle Änderung bringt das Gesetz vom 19. 2. 2007 mit sich, welches die Bezeichnung „gegenüber dem Standesbeamten" durch die geschlechtsneutrale Formulierung „gegenüber dem Standesamt" ersetzte, BGBl. I 2007, 122.

26 BVerfGE 109, 256.

27 BVerfGE 104, 373 (384 ff). Hierzu vgl. auch Sacksofsky, Grundrechtsdogmatik, wie Anm. 22; dies., Namensrecht, wie Anm. 18, 99ff. Zum Elternrecht vgl. auch Coester, Familiennamensrechtsgesetz, wie Anm. 17, 5; Joachim Gernhuber u. Dagmar Coester-Waltjen, Familienrecht, München 2006[5], 629ff.

baren Benachteiligung erfasst. Mittelbare Benachteiligung liegt dann vor, wenn eine Vorschrift zwar geschlechtsneutral formuliert ist, aber ganz überwiegend Frauen nachteilig betrifft und nicht gerechtfertigt werden kann.[28] Die Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung fand ihren Weg nach Deutschland aus dem Europarecht.[29] Eine mittelbare Benachteiligung liegt insbesondere im Ausschluss der Möglichkeit von Doppelnamen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies zu Unrecht verneint. So erkennt es zwar als Realität an, dass in weit überwiegender Zahl verheiratete Eltern als Ehenamen den Namen des Mannes führen und auch bei Eltern ohne Ehenamen Geburtsname des Kindes typischerweise der Name des Vaters wird;[30] die Zahlen liegen bei jeweils deutlich über 90 Prozent.[31] Das Gericht konstruiert jedoch einen Unterschied zwischen einer „unterschiedlichen Ausgangslage", die nicht bestehe,[32] und „vorfindlichen Einstellungen", auf die es nicht ankomme. Damit konterkariert es, was mit der Anerkennung der Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung bezweckt wird. Denn es waren immer „vorfindliche Einstellungen", die die Diskriminierung von Frauen ausmachten und weiterhin ausmachen. Wenn das Gleichberechtigungsgebot diese einfach hinnehmen müsste, liefe es schnell leer. Das Gericht hat daher – früher – durchaus anerkannt, dass es auf traditionelle Überzeugungen nicht ankommen darf.[33] Einstellungen und Lebenswirklichkeit lassen sich bei Diskriminierungsfragen nicht trennen, sondern die Vorstellungen über das Geschlechterverhältnis prägen maßgeblich die gesellschaftliche Realität des Geschlechterverhältnisses. Die Formulierung, das Verbot des Doppelnamens treffe Mutter wie Vater „gleichermaßen"[34] grenzt an Zynismus.

Immer dort, wo Eheleute gezwungen werden, allein einen Ehepartner zum Zug kommen zu lassen, liegt nahe, dass sie sich entsprechend der traditionellen Rollenverteilung entscheiden.[35] Dass überwiegend der Mannesname zum Ehe- und Familiennamen gewählt wird, ist also kein Zufall. Soweit Menschen dies freiwillig tun, ist dies aus grundrechtlicher Perspektive Wahrnehmung ihrer Freiheit; problematisch ist es aber, wenn der Gesetzgeber Ehepartnern Einheit auch dort aufzwingt, wo Eheleute Individualität wollen und keine zwingenden Gründe die Einheit erfordern. Denn der Ausschluss von Doppelnamen für das Kind bringt erhebliche Nachteile für Frauen mit

28 Vgl. BVerfGE 104, 373 (393). Das Gericht nennt als weiteres Merkmal, dass die ungleiche Wirkung auf natürliche oder gesellschaftliche Unterschiede zurückzuführen sein muss. Dies scheint indes entbehrlich, da nicht ersichtlich ist, dass diese Voraussetzung jemals nicht vorliegen könnte.

29 St. Rspr. seit EuGH Slg. 1981, 911 (Jenkins/Kingsgate); vgl. dazu insbes. Christine Fuchsloch, Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung, Baden-Baden 1995.

30 BVerfGE 104, 373 (393f).

31 Vgl. Heike Matthias-Bleck, Empirische Untersuchungen zur Anwendung des neuen Ehenamensrechts, in: Deutsches und Europäisches Familienrecht, 2, 2 (2000), 108–112.

32 BVerfGE 104, 373 (393f).

33 Siehe etwa BVerfGE 15, 337(345); 52, 369 (376); vgl. auch BVerfGE 57, 335 (345f).

34 BVerfGE 104, 373 (393).

35 Rosemarie Nave-Herz, Auswirkungen des neuen Namensrechts, in: Wolfgang Glatzer u. Illona Ostner Hg., Deutschland im Wandel. Sozialstrukturelle Analysen, Opladen 1999, 265–274, 265.

sich. Für viele Menschen ist die Vorstellung, dass sie nichts mit dem Namen ihrer Kinder verbindet, kaum erträglich. Dies führt dazu, dass viele Frauen – im Vorgriff – dem gemeinsamen Ehenamen zustimmen, obwohl sie lieber ihren eigenen Namen behalten hätten. Der frühere Zwang zum einheitlichen Familiennamen ist einem indirekten Druck gewichen.[36]

Im Ergebnis stellen die Beschränkungen des Rechts der Namenswahl also sowohl Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Elternrecht als auch eine mittelbare Benachteiligung von Frauen dar. Diese sind nur dann gerechtfertigt, wenn gewichtige Gründe vorliegen und die Regelung geeignet, erforderlich und angemessen ist.[37] Zu untersuchen ist daher, welche Gründe der Gesetzgeber für die Beschränkung der Namenswahl vorbringt.

D. Rechtfertigungen im Gesetzgebungsverfahren

Das Namensrecht war Gegenstand gesetzgeberischer Reformdebatten in den fünfziger (1952–57), in den siebziger (1976) und in den neunziger Jahren (1993) des 20. Jahrhunderts sowie im Jahre 2005.[38] Insbesondere mit den beiden jüngsten Gesetzesänderungen reagierte der Gesetzgeber unmittelbar auf vorangegangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts,[39] in denen das Gericht die Verfassungswidrigkeit einzelner Teile des Ehenamensrechts festgestellt hatte. Beobachtet man über fünf Jahrzehnte die Argumentationsstränge, mit denen die jeweiligen namensrechtlichen Regelungen gerechtfertigt wurden, so fällt die Ähnlichkeit der Argumentationen auf. Trotz großer Veränderungen in den tatsächlichen Geschlechterverhältnissen, insbesondere seit der zweiten Frauenbewegung in den siebziger Jahren, blieben zentrale Bestandteile der namensrechtlichen Debatten unverändert. Vier Gründe ziehen sich durch die Reformdebatten: die Familieneinheit, die Tradition, die Akzeptanz in der Bevölkerung und der Charakter als (bloße) Ordnungsvorschrift; seit den neunziger Jahren tritt das Kindeswohl hinzu.

Der Ähnlichkeit der Argumentationsgänge entspricht das Reformtempo, mit dem der Gesetzgeber vorging. In jeder Reform wurde nur das absolute Minimum an Veränderung zugelassen beziehungsweise – gerade in den neueren Reformen – wieder

36 Vgl. auch Sacksofsky, Grundrechtsdogmatik, wie Anm. 22, 123f; zustimmend Berthold Gaaz, Das deutsche Ehenamensrecht, heute und morgen, in: StAZ, 59, 6 (2006), 157–165, 164.

37 So die übliche Prüfung des Bundesverfassungsgerichts, wonach staatliches Handeln, dass in Grundrechte eingreift, einer besonderen Rechtfertigung bedarf, insbesondere einer Abwägung zwischen den individuellen Rechten und den mit der Regelung verfolgten Zielen des Gesetzgebers.

38 Gleichberechtigungsgesetze vom 18. 6. 1957 (BGBl. I, 609); 1. EheRG vom 14. 6. 1976 (BGBl. I, 1421); FamNamRG vom 16. 12. 1993 (BGBl. I, 2054); Änderungsgesetz des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. 2. 2005 (BGBl. I, 203).

39 BVerfGE 84, 9; 109, 256.

durch weitere Restriktionen möglichst abgeschwächt. Es gibt nur wenige Bereiche des Rechts, in denen sich Debatten aus den fünfziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts ähnlich lesen wie die heutigen und wenige Bereiche, in denen sich immer wieder das Parlament gegenüber den Regierungsentwürfen als konservativer erwies.[40] Und schließlich ist geradezu verblüffend, von wie viel inneren Unstimmigkeiten und Widersprüchen die Begründungen getragen sind. Die Gesetzgebungsverfahren erscheinen als Abwehrkämpfe: Möglichst wenig der traditionell patriarchalen Ausgestaltung soll preisgegeben werden. Vor allem die Abwehr des Doppelnamens spielt im Gesetzgebungsverfahren eine erhebliche Rolle.

D.I. Familieneinheit

Der einheitliche Name für Ehegatten und Kinder war immer ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers. Bis in die neunziger Jahre hinein bestand ein Zwang zum gemeinsamen Familiennamen; selbst heute normiert der Gesetzgeber noch eine Aufforderung an die Eheleute, einen gemeinsamen Namen zu bestimmen. Zur Begründung führte der Regierungsentwurf in den fünfziger Jahren aus, eine Abkehr vom Zwang zum gemeinsamen Ehenamen widerspreche der „engen Verbundenheit von Mann und Frau".[41]

Dennoch war dem Gesetzgeber der identische Name der Eheleute weniger wichtig als die strikte Ablehnung der Möglichkeit eines Doppelnamens für Eheleute.[42] Dabei wäre aus der Perspektive der Familieneinheit der Doppelname geradezu ideal. Eheleute und Kinder würden den identischen Namen tragen. Demgegenüber nimmt es der Gesetzgeber schon immer in Kauf, dass zunächst die Frau, heute kann dies auch der Mann sein, ihren Namen hinzufügte; die vollständige Namensidentität wurde also nur für Vater und Kinder, heute für ein Elternteil und Kinder erzwungen.

Bemerkenswert sind die Debatten in den siebziger Jahren. Inzwischen war klar, dass der Zwang zum Mannesnamen aus der Perspektive der Gleichberechtigung nicht länger haltbar war.[43] Während der Regierungsentwurf die Eheleute schlicht verpflichtete, eine Entscheidung über den Ehenamen zu treffen,[44] stellte der Bundesrat auf ein automatisches Anknüpfen an den Mannesnamen ab, wenn keine Erklärung abgegeben wurde. Zur Begründung führte er aus, ein Zwang zur Entscheidung würde die „Ent-

40 Der Doppelname war schon in den Entwürfen 1976 und 1993 vorgesehen und ist bis heute nicht zugelassen.

41 BT-Drs. 1/3802, 46.

42 Siehe schon BT-Drs. 1/3802, 46.

43 BT-Drs. 7/650, 96; BT-Drs. 7/3119, 4.; BT-Drs. 7/4694; Thilo Ramm, Familienname und Grundgesetz, FamRZ, 10 (1963), 337–340; Ottobert Brintzinger, Aktuelle Probleme des Namensrechts, in: StAZ, 23, 4 (1970), 89–96, 95.

44 BT-Drs. 7/650, 6.

scheidungsfreiheit beider Ehegatten“ einschränken und sei als erzieherische Maßnahme gegenüber „mündigen Bürgern“ nicht angebracht; die Anknüpfung an den Mannesnamen sei „sachgerecht“.[45]

D.II. Akzeptanz

Ein weiteres Argument ist die Akzeptanz in der Bevölkerung. Schon in den fünfziger Jahren wurde der Zwang zum Mannesnamen damit gerechtfertigt, dass eine Wahlmöglichkeit „in breiten Schichten des Volkes kein Verständnis“ fände.[46] Auch in den siebziger Jahren wird gegen Wahlmöglichkeiten der Ehegatten die „Überzeugung des überwiegenden Teils der Bevölkerung“ angeführt[47] und in den neunziger Jahren wird die Mehrheit der Bevölkerung gegen die Möglichkeit des Doppelnamens ins Feld geführt.[48]

Dieses Argument ist aus freiheitsrechtlicher Perspektive problematisch. Es ging ja nicht darum, Eheleute zu zwingen, von der Tradition des patriarchalen Namensrechts abzuweichen.[49] Alle Traditionalisten durften weiterhin den Mannesnamen wählen. Die Überzeugung des überwiegenden Teils der Bevölkerung kann aber nicht die Beschränkung von Freiheit für diejenigen rechtfertigen, die eine andere Einstellung haben. Dies ist das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip. Grundrechte schützen vor Freiheitseinschränkungen, die nur von der abweichenden Überzeugung der Mehrheit und nicht von anderen relevanten Gründen getragen werden.

D.III. Tradition

Die Tradition spielt in allen namensrechtlichen Gesetzgebungsverfahren eine wichtige Rolle. In den fünfziger Jahren klang dies etwa so: Es sei „nicht empfehlenswert“, den Ehegatten die Wahl zu überlassen, ob sie den Namen des Mannes oder der Frau als Familiennamen führen wollten. Ein solcher Vorschlag bedeute einen „lediglich auf dogmatischen Erwägungen beruhenden Einbruch in eine echte, gewachsene Form“

45 BT-Drs. 7/4694, 5; während die Mehrheit des Bundesrates bei der Erklärungspflicht die Gefahr zu erzieherischen Vorgaben – sprich allzu paternalistischen Verhaltens – des Staates sah, begründet sie in einem weiteren Punkt die Ablehnung einer Rückwirkung dieses Gesetzes mit der Befürchtung, dass „in manchen Ehen Streit entstehen kann, wenn ein Ehegatte [hier dürften die Gattinnen gemeint sein, U. S.] eine Änderung des Familiennamens herbeiführen will“.

46 BT-Drs. 1/3802, 46.

47 Minderheit Rechtsausschuss, BT-Drucks. 7/3119, 4.

48 Thomas Goppel, BRat, 643. Sitzung am 5. 6. 1992, 282 (C); Heinz Hübner in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 30. 6. 1993, 80/30.

49 So nur der Entwurf der Grünen 1989 (BT-Drs. 11/4437).

und „würde dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter mehr schaden als nützen".[50] Auch in den neunziger Jahren spielt die Tradition noch eine Rolle. Der Rechtsausschuss wehrte damit die Möglichkeit eines Doppelnamens ab. Es solle verhindert werden, „dass sich das Namensgefüge in Deutschland nach wenigen Generationen grundlegend" ändere.[51]

Die Tradition ist als Argument in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst ist das schlichte Berufen auf die Tradition vor dem Gleichberechtigungssatz nicht schlagkräftig. Es war der erklärte Zweck der Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels in die Verfassung, patriarchale Traditionen abzuschaffen. Zudem ist die Tradition des gemeinsamen vererblichen Familiennamens, auf die man sich beruft, keineswegs uralt. Noch bis ins 19. Jahrhundert hinein war es nicht völlig unüblich, dass Eheleute unterschiedliche Namen führten.[52] Auch überrascht die Befürchtung des Rechtsausschusses, dass sich das Namensgefüge in wenigen Generationen grundlegend ändern werde. Denn zu einer grundlegenden Änderung des Namensgefüges würde es ja nur kommen, wenn die Tradition so wenig Rückhalt in der Bevölkerung hätte, dass eine hinreichende Anzahl von Bürgern sich von der Tradition lösen wollte; dies aber widerspricht der angeblich so hohen Akzeptanz in der Bevölkerung, auf die sich Doppelnamengegner sonst häufig berufen.[53] Schließlich bleibt offen, weshalb das „Namensgefüge in Deutschland" ein so hohes schützenswertes Gut ist, dass es einen intensiven Eingriff in Grundrechte rechtfertigen könnte.

D.IV. Ordnungsvorschrift

Mit der Bezeichnung des Namensrechts als „Ordnungsvorschrift" wurde schon in den fünfziger Jahren der Versuch unternommen, die Beschränkung der Wahlmöglichkeiten der Ehegatten zu begründen: Die Ordnungsvorschrift „berühre die Rechte der Ehegatten nicht".[54] Ordnungspolitische Gründe wurden vor allem gegen die Möglichkeit des Doppelnamens angeführt. Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 1953 lehnte den Doppelnamen mit der Begründung ab, dass dieser den Rechtsverkehr erheblich erschweren und sich „im Volke nicht durchsetzen" würde.[55] In den siebziger Jahren wurde die Wahl eines Doppelnamens, wie sie im Regierungsentwurf 1974[56] und im Entwurf

50 BT-Drs. 1/3802, 46.
51 BT-Drs. 12/5982, 18.
52 Krüger, Name, wie Anm. 7, 239f; Schwenzer, Namensrecht, wie Anm.15, 391; Giesen, Familiename, wie Anm. 15, 66f, jeweils mit Nachweisen.
53 Goppel, BRat, 643. Sitzung am 5. 6. 1992, 282 (C); Hübner in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 30. 6. 1993, 80/30.
54 BT-Drs. 1/3802, 46.
55 BT-Drs. 1/3802, 46.
56 BT-Drs. 12/3163, 4.

der SPD Fraktion[57] noch vorgesehen war, sowohl vom Bundesrat[58] wie auch im Rechtsausschuss[59] abgelehnt. Die Möglichkeit des Doppelnamens sei im Sinne der Gleichberechtigung nicht erforderlich und widerspreche „der Ordnungsfunktion des Namens". Die (verbalen) Inszenierungen der Gefahr durch Doppelnamen in den Begründungen der Gegner entbehren nicht einer gewissen Dramatik: Die Ehegatten hätten bei bereits bestehenden Doppelnamen bis zu „zwölf Kombinationsmöglichkeiten", dies führe zu einer „erheblichen Mehrbelastung" der Verwaltung, zu Schwierigkeiten im „gesamten Registerwesen" sowie im „gesamten Wirtschaftsleben".[60] Auch in den neunziger Jahren bleibt das Berufen auf „ordnungspolitische Gründe" zentral,[61] um den Doppelnamen abzulehnen.[62] In den Debatten wird beispielsweise beklagt, dass Kinder der nächsten Generationen „genealogische Handbücher bemühen [müssten], um überhaupt noch feststellen zu können, mit wem sie verwandt sind".[63] Die patriarchale Ausrichtung dieses Arguments springt ins Auge, beschränkt es doch Verwandtschaft allein auf die väterliche Linie; ein Doppelname enthält immerhin Namensbestandteile aus zwei Seiten.

Vor allem scheint die Gemüter zu erregen, dass Eheleute die Auswahl unter so zahlreichen Möglichkeiten der Namensführung haben.[64] Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, weshalb dies – außer den Betroffenen – irgendwelche Probleme bereiten sollte. Entscheidend ist allein, dass sich die beiden für einen Namen entscheiden. Weshalb sollte es den Rechtsverkehr interessieren, ob die beiden noch eine, zwei oder hundert andere Möglichkeiten gehabt hätten?

Es ist auch falsch, dass Doppelnamen zu mehr Namensänderungen führen würden. Im Gegenteil steht zu erwarten, dass das Interesse an einer Namensänderung für die Kinder nach einer Scheidung eher abnimmt. Denn es besteht dann nicht mehr das heute häufig auftretende Problem, dass Kinder keine namentliche Verbundenheit mit einer sorgeberechtigten Mutter mehr aufweisen.[65] Und sollte ein Doppelnamensträger bei der Eheschließung einen anderen Namen annehmen wollen, wäre das nichts Neues. Ein berechtigtes Interesse des Rechtsverkehrs an der Identifizierbarkeit der Person besteht bei Doppelnamen genauso gut wie bei Einfachnamen, eigentlich sogar noch

57 BR-Drs. 12/617, 4.
58 BT-Drs. 7/650, 257.
59 BT-Drs. 7/3119, 5.
60 BT-Drs. 7/3119, 5.
61 Abg. Joachim Gres, BTag, 12. WP, 185. Sitzung am 28. 10. 1993, Sten. Prot. 15994 (A), 15995 (C), (D); Goppel, BRat, 643. Sitzung am 5. 6. 1992, 284 (A).
62 FamNamRG vom 16. 12. 1993 (BGBl. I, 2054).
63 Abg. Gres, BTag, 12. WP, 185. Sitzung am 28. 10. 1993, Sten. Prot. 15994 (B).
64 Dieter Schwab, Der Name ist Schall und Rauch, in: FamRZ, 39, 9 (1992), 1015–1018, zählt über 100 Möglichkeiten auf.
65 Schwenzer, Namenrecht, wie Anm. 15, 394f, mit Nachweisen zahlreicher Entscheidungen zu § 3 NamÄndG in Stiefkindfällen; vgl. auch Michael Coester, Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens, in: StAZ, 37, 11 (1984), 298–304.

besser. Denn Doppelnamen tragen zur größeren Namensvielfalt und damit zur leichteren Identifikation bei. Zwar mögen die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der administrativen Erfassung aufwendiger sein, die Ordnungsfunktion des Namens wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.[66]

So bleibt also allein das Problem zu langer Namensketten. Doch kann ein bloßer Doppelname hier nicht als Problem angesehen werden. Immerhin gibt es den „unechten Doppelnamen" für verheiratete Frauen bereits seit Jahrzehnten. Auf die Länge zweier Namen muss der Rechtsverkehr inzwischen eingestellt sein; auch das neue Namensrecht lässt den Doppelnamen aus Familiennamen und Geburtsnamen für einen Ehepartner weiterhin zu. Die rein quantitative Zunahme von Doppelnamen kann ernst zu nehmende Probleme kaum aufwerfen.

Freilich können allein echte Doppelnamen dazu führen, dass diese möglicherweise an Kinder weitergegeben werden sollen, woraus dann Vierfach-, Achtfachnamen und so weiter resultieren könnten. Nicht Doppelnamen, sondern noch längere Namen, stellen also das Problem dar. Eine Regelung, die Doppelnamen ausschließt, wenn das wahre Problem längere Namen sind, ist offensichtlich nicht erforderlich – der Ausschluss von Doppelnamen also nicht verhältnismäßig.[67]

D.V. Kindeswohl

In den neunziger Jahren taucht ein neues Argument in der Namensrechtsdebatte auf: das Kindeswohl. Das Verbot von Doppelnamen für das Kind solle insbesondere die Möglichkeit des Kindes wahren, seine individuale Identität durch Identifizierung mit seiner Familie auszubilden.[68] Es kann für ein Kind durchaus wichtig sein, dass die Verbundenheit zwischen Kind und Eltern auch im Namen zum Ausdruck kommt.[69] Doch spricht ein solches Verständnis des Kindeswohls eher für als gegen den Doppelnamen. Der Ausschluss des Doppelnamens auch für Kinder von Eltern, die keinen gemeinsamen Namen führen, hat zur Folge, dass zu einem Elternteil keine namentliche Verbindung besteht; der Doppelname enthielte demgegenüber eine namentliche Verbindung zu beiden Eltern.

Auch hier wird auf die künftigen Generationen verwiesen.[70] Das Kind zweier Doppelnamensträger kann – soll sein Name lediglich aus zwei Namensbestandteilen bestehen – jeweils nur einen Namensbestandteil aus dem Namen seiner Eltern übernehmen. Doch ist dies schon heute häufig bei Kind und Mutter der Fall. Jedenfalls ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der völlige Ausschluss einer namentlichen Verbindung zwischen Kind

66 Gaaz, Ehenamensrecht, wie Anm. 36, 161.

67 Dazu insbes. Sacksofsky, Grundrechtsdogmatik, wie Anm. 22.

68 BT-Drucks. 12/5982, 17.

69 So auch Giesen, Familienname, wie Anm. 15, 78.

70 Abg. Gres, BTag, 12. WP, 185. Sitzung am 28. 10. 1993, Sten. Prot., 15995 (C); Abg. Burkhard Zurheide, BTag, 12. WP, 185. Sitzung am 28. 10. 1993, Sten. Prot., 15999 (D).

und einem Elternteil dem Kindeswohl förderlicher sein sollte als eine – wenn auch möglicherweise nicht vollständige – Übereinstimmung von Namensbestandteilen.[71]

Es bleibt zu prüfen, ob das Kindeswohl unter ästhetischen Gesichtspunkten ein Einschreiten aufgrund des staatlichen Wächteramtes verlangt. In diese Richtung deuten Ausführungen, die Doppelnamen als „Danaergeschenk"[72] oder „linguistische Katastrophe"[73] bezeichnen. Tausende von Erwachsenen haben freiwillig Doppelnamen gewählt; sie teilen also nicht die Ansicht, dass Doppelnamen katastrophal klingen. Die Eltern und nicht der Staat sind diejenigen, die in Ausübung ihres Erziehungsprimats ästhetische Entscheidungen für das Kind treffen.

E. Fazit

Die Geschichte des Namensrechts seit 1949 zeigt, wie stark der Widerstand gegen Veränderungen in diesem Bereich ist. Bis 1991 galt ein offensichtlich verfassungswidriges, nämlich ausdrücklich den Mann bevorzugendes, Ehe- und Familiennamensrecht. Das geltende Recht stellt, insbesondere mit dem Ausschluss des Doppelnamens für Kinder eine mittelbare Benachteiligung der Frau dar. Das Bundesverfassungsgericht hat es – entgegen aller dogmatischen Präzision – noch in diesem Jahrtausend unterlassen, dieser entgegenzutreten, und führte aus, dass das Namensrecht allenfalls geringfügige Auswirkung auf die Verwirklichung tatsächlicher Gleichberechtigung habe.[74] Das Gericht verkennt damit die symbolische Bedeutung und Wirkung des Namens.

Für das Namensrecht ist typisch, dass es marginalisiert wird. Immer wieder wird behauptet, es handele sich bei der Bestimmung des Namens um eine reine Ordnungsfrage, der keine größere Bedeutung zukomme. Diese Einschätzung will allerdings nicht so recht zur Emotionalität passen, mit der die Debatte um das Namensrecht geführt wird.[75] Sie passt auch nicht zu der Bedeutung, die seit alters her dem Namen beigemessen wird. Die Bibel enthält zahlreiche Erzählungen, in denen die Begegnung mit Gott zu einer Namensänderung führt;[76] aus den Märchen sei nur an „Rumpelstilzchen" erinnert.[77]

71 In diesem Sinne auch Baldus, Crux, wie Anm. 18, 7.

72 Goppel, BRat, 663. Sitzung am 26. 11. 1993, 557 (D).

73 Diederichsen in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum neuen Namensrecht, Sten. Prot. der 80. Sitzung des Rechtsausschusses am 30. 6. 1993, 80/5.

74 BVerfGE 104, 373 (394).

75 Dazu ausführlich mit Belegen Sacksofsky, Namensrecht, wie Anm. 18, 103ff.

76 Als Gott den ewigen Bund mit Abram schloss, sprach er: „Darum sollst du nicht mehr Abram heißen, sondern Abraham soll dein Name sein" (1. Mose 17,5). Auch seine Frau sollte nicht länger ihren alten Namen Sarai führen, sondern sie sollte Sara heißen, als Gott ihr die Geburt Isaaks versprach (1. Mose 17, 15). Und als Jakob mit dem Engel gerungen hatte, segnete ihn dieser nicht nur, sondern gab ihm auch einen neuen Namen: Israel (1. Mose 31, 29).

77 Zahlreiche weitere Beispiele bei Sacksofsky, Namensrecht, wie Anm. 18, 100f.

Im Namensrecht kulminiert der Streit um die Gleichberechtigung in der Ehe. Das traditionelle Modell betonte die Einheit der Ehegatten, die sich im Mann verkörperte. Der einheitliche (männliche) Ehename war ein sichtbares Zeichen für die herausgehobene Stellung des Mannes. Die Zulassung von Doppelnamen (für Kinder wie für Eheleute) entspricht der Einsicht, dass eine Ehe gleichberechtigter Partner sich auch im Namensrecht ausdrücken können soll – jedenfalls dann, wenn es beide Partner wünschen. Das (krampfhafte) Festhalten an der Idee, die Einheit in der Ehe müsse sich durch die Wahl *eines* Namens *eines* Partners ausdrücken, ist durch die moderne Entwicklung überholt und führt zu Wertungswidersprüchen.[78] Es ist dringend an der Zeit, dass der Gesetzgeber – endlich – auf die Überregulierung im Namensrecht verzichtet und die Entscheidung den Einzelnen überlässt.[79] Einem freiheitlichen Staat stünde dies wohl an.

78 Zu den Widersprüchlichkeiten im Namensrecht vgl. Reinhard Hepting, Grundlinien des aktuellen Familiennamensrechts, in: FPR, 8, 4 (2002), 115–121; Michael Coester, Das Kind muss einen Namen haben, in: Jura, 58, 5 (2007), 348–354.

79 In diesem Sinne vgl. etwa auch Dagmar Coester-Waltjen, in: Ingo von Münch u. Philip Kunig Hg., Grundgesetz-Kommentar Gesamtwerk, 3 Bde, Bd. 1, Art. 6, Rn. 33, München 2000[5]; Coester, Das Kind, wie Anm. 78, 354; Robert Battes, Der Weg aus der Sackgasse – Vorschlag für eine gründliche Reform des deutschen Namensrechts, in: FamRZ, 55, 11 (2008), 1037–1042.